

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

Stadtmarketing Sinsheim GmbH

mit Sitz in 74889 Sinsheim

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:
Stadtmarketing Sinsheim GmbH
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 74889 Sinsheim

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Planung und Durchführung der im Rahmen der FIFA Frauen-WM 2011 am Austragungsort Sinsheim und Umgebung stattfindenden Veranstaltungen. Dazu gehört insbesondere die Umsetzung des Host City Vertrages der Gesellschafterin mit der Federation Internationale de Football Association (FIFA) und dem Organisationskomitee des Deutschen Fußball-Bundes e.V. (DFB) vom 10.09.2008.
2. Die Gesellschaft ist zur Ausführung aller Geschäfte berechtigt, die diese Zwecke zu fördern geeignet sind.

§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 325.000,00 € (in Worten: dreihundertfünf- undzwanzig-tausend Euro).
2. Auf dieses Stammkapital hat die Gesellschafterin Stadt Sinsheim eine Stammeinlage in Höhe von 325.000,00 € übernommen.

§ 4 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Abtretung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Die Zustimmung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

§ 5 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am 31.12. des gleichen Jahres.
3. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) der/die Geschäftsführer
- b) der Beirat
- c) die Gesellschafterversammlung

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
Sie werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Bei mehreren Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss entweder einzelnen oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsrecht einräumen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
3. Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Handlungen, die im Rahmen der Geschäftsführung erforderlich oder hilfreich sind, um den Unternehmensgegenstand zu fördern. Für alle darüber hinaus gehenden Geschäfte ist ein Gesellschafterbeschluss erforderlich, soweit dies in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehen ist.
4. Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen, dürfen erst nach erteilter Zustimmung durchgeführt werden.

§ 8 Beirat

1. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass die Gesellschaft einen aus mindestens 3 und höchstens 6 Mitgliedern bestehenden Beirat erhält.
2. Auf den Beirat finden § 52 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen nur dann Anwendung, falls und soweit dies die Gesellschafterversammlung einstimmig beschließt.
Die Gesellschafterversammlung kann einstimmig beschließen, dass die Haftung der Beiratsmitglieder auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt ist.
3. Der Beirat berät die Geschäftsführung.
Die Gesellschafterversammlung kann dem Beirat durch einstimmigen Beschluss weitere Aufgaben und Befugnisse zuweisen, insbesondere das Recht gewähren, Geschäftsführer abzurufen, zu bestellen, Anstellungsverträge mit diesen abzuschließen, zu ändern und zu beenden, die Vertretungsmacht der Geschäftsführer zu bestimmen, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegen und den Geschäftsführern Weisungen zu erteilen.
4. Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass durch Gesellschafterbeschluss gemäß Absatz 2. für anwendbar erklärte aktienrechtliche Bestimmungen keine Anwendung mehr finden oder dass dem Beirat Aufgaben und Befugnisse, welche ihm gemäß Absatz 3. durch Gesellschafterbeschluss zugewiesen wurden, nicht weiter zustehen.

§ 9 Gesellschafterversammlung

1. In jedem Jahr findet zur Feststellung des Jahresabschlusses eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt. Darüber hinaus sind Gesellschafterversammlungen einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder vom Gesellschafter verlangt wird.
2. Die Gesellschafterversammlung ist durch einen oder mehrere Geschäftsführer unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen.
3. Beschlüsse der Gesellschafterin werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Ist eine besondere Form nicht vorgeschrieben, können Beschlüsse auch durch mündliche, schriftliche, fernmündliche, telegrafische Abstimmung, per Telefax oder per E-Mail gefasst werden.
4. Über jede Beschlussfassung im Rahmen einer Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem der Geschäftsführer zu unterzeichnen ist, soweit nicht die notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.
5. Die Mitglieder des Beirats sind in der Regel zu allen Gesellschafterversammlungen einzuladen.

§ 10 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung nimmt alle ihr durch Gesetz oder durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr.
2. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung,
 - b) Entlastung der Geschäftsführung und der Beiratsmitglieder,
 - c) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - d) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern,
 - e) Wahl des Abschlussprüfers,
 - f) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder Veräußerung von wesentlichen Teilen des Unternehmens,
 - g) Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 des Aktiengesetzes (Beherrschungsverträge, Gewinnabführungsverträge, Verträge zur Eingehung von Gewinngemeinschaften, Teilgewinnabführungsverträge, Betriebspachtverträge, Betriebsüberlassungsverträge) sowie Umwandlungs- und Verschmelzungsverträgen,
 - h) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands und Aufgabe bisheriger Unternehmensgegenstände,
 - i) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist,
 - j) Festsetzung von Vergütung und/oder Aufwandsentschädigung für die Beiratsmitglieder,
 - k) Auflösung der Gesellschaft.

§ 11 Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften einen Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr auf, der den Erfolgsplan (Planung der Gewinn- und Verlustrechnung), den Vermögensplan (Planung der Bilanzveränderungen einschließlich Investitionen und Finanzierung) und eine Stellenübersicht umfasst. Der Wirtschaftsplanung ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen.

Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind den Gesellschaftern zur Kenntnis zu geben. Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterin vierteljährlich über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Abweichungen von den Planzahlen.
2. Der Wirtschaftsplan ist zu überarbeiten, wenn erhebliche Veränderungen der Aufwendungen beziehungsweise Erträge eintreten und/oder ein Ausgleich des Vermögensplans nur durch höhere Kredite möglich wird. Hierzu kann die Gesellschafterversammlung Wertgrenzen festlegen, ab deren Überschreiten eine Überarbeitung erforderlich ist.

3. Der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des §114 Absatz 1 der Gemeindeordnung eingeräumt.

§ 12 Jahresabschluss, Lagebericht und Ergebnisverwendung

1. Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht sind in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts der Gesellschafterin zur Feststellung vorzulegen.
3. Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
4. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Sinsheim und der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg stehen die Rechte nach § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu.
5. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erstrecken.
6. Besteht für die Stadt Sinsheim die Pflicht zur Erstellung eines Beteiligungsberichts, so hat die Geschäftsführung dafür die erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 13 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland, soweit diese Art der Bekanntmachung gesetzlich vorgeschrieben ist. Im Übrigen erfolgen die Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Sinsheim.

§ 14 Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern nicht kraft Gesetz notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 15 Gründungskosten, Schlussbestimmungen

Die Kosten der Gründung trägt die Gesellschaft.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung ist durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen ergänzend.